

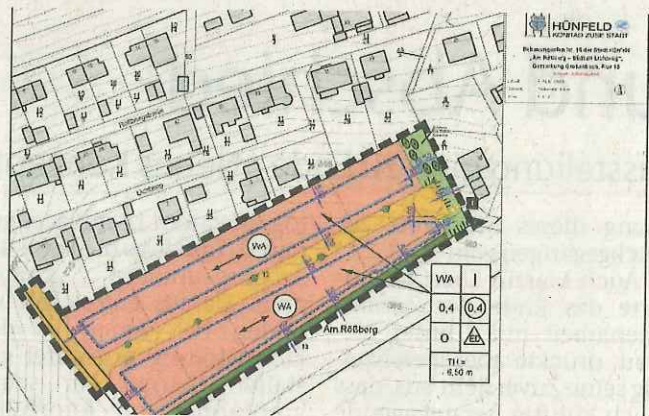
Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Hünfeld vom 02.01.2020, Nr. 1

Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach „Am Rößberg - Südlich Lichtweg“, Gemarkung Großenbach, Flur 13 (Aufstellungsbeschluss)

hier: **a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach „Am Rößberg - Südlich Lichtweg“, Gemarkung Großenbach, Flur 13, beschlossen. Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebene Umweltprüfung wird durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Großenbach, Flur 13. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung ersichtlich.



Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen können über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/rathaus-politik-und-buergerservice/bauleitplanung/aktuelle-bebauungsplanverfahren.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Hünfeld die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom

02.01.2020 - 03.02.2020

einschließlich beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Museum Modern Art, Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld, aus und kann während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Die Öffentlichkeit hat während dieser Frist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Die Äußerung kann schriftlich erfolgen. Wird die Protokollierung einer Äußerung oder die Erörterung des ausliegenden Entwurfs gewünscht, so kann dies während der angegebenen Dienststunden geschehen.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, 23.12.2019 -We/hü-
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
im Auftrag
Weber